

*„Für welche Anwendungen sollen den Desktops-PC's genutzt werden? Schulungszwecke?*

*Wenn ja welche Software?“*

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Die Desktop-PCs dienen keinem Schulungszwecke und werden überwiegend für gewöhnliche Büroaufgaben genutzt. Im Rahmen der wissenschaftlichen Arbeiten am Institut für Deutsche Sprache wird zuweilen jedoch eine höhere Rechenleistung benötigt, weshalb im Leistungsverzeichnis zwei unterschiedliche Arten von Desktop-PCs definiert worden sind.

*„In den Ausschreibungsunterlagen wird keine gesonderte Regelung zur Begrenzung der Haftung getroffen. Damit wird die Haftung lediglich über §§ 7, 14 VOL/B geregelt und ist in Teilen unbegrenzt. Dies stellt für die Bieter ein unkalkulierbares Risiko dar und ist darüber hinaus nicht branchenüblich. § 7 Nr. 2 Abs. 2 VOL/B empfiehlt bezüglich der Begrenzung der Schadensersatzpflicht branchenübliche Lieferbedingungen zu berücksichtigen, für die Beschaffung von Informationstechnik und zugehöriger Leistungen demnach die Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Beschaffung von Informationstechnik (EVB IT). Zu Recht weisen die Hinweise für die Nutzung der EVB-IT Vertragsdokumente (<http://www.cio.bund.de>) auch auf die im Falle einer unbegrenzten Haftung für Auftragnehmer und Auftraggeber verbundenen Risiken hin.*

*Für den Auftraggeber können unzureichende Haftungsbegrenzungen zur Folge haben, dass die Angebotspreise entsprechend höher kalkuliert werden bzw. sich bestimmte Auftragnehmer an dem Vergabeverfahren gar nicht beteiligen und der Bieterkreis so möglicherweise ungewollt eingeschränkt wird. Um ein leistungsstarkes und wirtschaftliches Angebot unterbreiten zu können, wird eine Basis benötigt, die vertragliche Risiken kalkulierbar und transparent macht.*

*Wird vor diesem Hintergrund eine - gemäß § 7 Nr. 2 Abs. 2 VOL/B zulässige - weitere Haftungsbegrenzung akzeptiert, entsprechend der einschlägigen Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Beschaffung von Informationstechnik (EVB-IT), mit einer Haftungsbegrenzung bei leichter Fahrlässigkeit für Sachschäden bis zu 500.000 Euro je Schadensereignis, insgesamt bis höchstens 1,0 Million Euro pro Vertrag und für Vermögensschäden höchstens bis zu 10% der Gesamtvergütung des Vertrages, maximal bis höchstens 500.000 Euro je Vertrag?*

*Falls nein, bitten wir um Angabe welche alternative Haftungsbegrenzung gelten kann“*

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Die Ergänzenden Vertragsbedingungen von Informationstechnik (EVB-IT) werden zum Bestandteil der Vergabeunterlagen bzw. des Vergabeverfahrens erklärt, um die Haftung der Bieter zu beschränken. Im Rahmen dieser Ausschreibung findet somit die EVB-IT Kauf in der aktuell gültigen Fassung Anwendung. Der Ausschluss der Bieter-AGBs gemäß den Punkten 3.1 sowie 6 der Bewerbungsbedingungen bleibt hiervon unberührt. Bitte beachten Sie dies bei der Erstellung Ihres Angebotes.

*„Unter den Eignungsangaben von Punkt 1-6 werden Informationen gefordert die im PQ-Nachweis enthalten sind. Reicht es daher aus Ihnen nur das PQ-Zertifikat beizulegen?“*

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Die Vergabestelle lässt Präqualifizierungszertifikate der entsprechenden Auftragsberatungsstellen, aus denen die geforderten Nachweise der Punkte 1-6 der Anlage 1 hervorgehen, ausdrücklich zu. Es genügt somit das Vorlegen eines solchen Zertifikates.

*„Gemäß der Leistungsverzeichnisse PC-Standard und PC -Gehoben fordern Sie, dass die anzubietenden Modelle über jeweils 1 x Audio In und 1 x Audio Out an Vorder- und Rückseite verfügen müssen. Viele namhafte Hersteller setzen in der aktuellen Produktgeneration auf den sog. Audio Combo Port der sich beispielsweise bei Mobilien Endgeräten wie Notebooks, bereits seit Jahren erfolgreich im Markt etabliert hat. In den aktuellen Endgeräten werden die Audiofunktionen nur noch über diese Schnittstelle bereitgestellt. Gehen wir daher Recht in der Annahme, dass wir Ihnen auch Geräte anbieten dürfen, die über einen sog. Audio Combo Port an der Frontseite sowie einen Line Out Connector auf der Rückseite verfügen? Alternativ bitten wir, den Einsatz von Adaptern zu erlauben, um die Audioanschlüsse zur Verfügung zu stellen?“*

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Geräte mit einem Audio Combo Port auf der Frontseite, sowie einem Line Out Connector auf der Rückseite werden von uns akzeptiert. Die oberste Prämisse ist hierbei, dass der Anschluss eines Mikrofons bzw. eines Kopfhörers gewährleistet ist.

(Stand: 05.07.2017)